

RS Vwgh 1988/7/11 88/10/0113

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.07.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs5;

VStG §49 Abs1;

Rechtssatz

Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung. Ein solches Verschulden wäre erst bei der Entscheidung über einen Wiedereinsetzungsantrag von Belang.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100113.X02

Im RIS seit

24.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at